

10. Der Partei des bürgerlichen Rechtsstreites als Teilnehmer an dem Meineid eines Zeugen kann die Strafmilderung des § 157 Abs. 1 Nr. 1 StGB. — auch unter Berücksichtigung der Wahrheitspflicht (§ 138 ZPO.) — nicht zugute kommen.

II. Straffenat. Urt. v. 5. Dezember 1940 g. B. 2 D 444/40.

I. Landgericht Braunschweig.

Gründe:

1. Frau R. hat als Zeugin in dem Ehescheidungsrechtsstreite des Angeklagten ehewidrige Beziehungen zu dem Angeklagten in

Abrede gestellt. Die Frage des vernehmenden Richters, ob die Zeugin diese Aussage verantworten könne, bejahte der Angeklagte. Daraufhin wurde die Zeugin vereidigt. Die Aussage war bewußt unwahr; die Zeugin ist deshalb wegen Meineides rechtskräftig verurteilt worden. Den Angeklagten hat das LG. wegen Beihilfe zum Meineide verurteilt. Seine Revision kann keinen Erfolg haben. (Das wird näher ausgeführt.)

2. Die Strafkammer hat dem Angeklagten den Strafvermähigungsgrund des § 157 Abs. 1 Nr. 1 StGB. mit der Begründung zugebilligt, die Angabe der Wahrheit habe gegen den Angeklagten selbst eine Verfolgung wegen eines Vergehens, nämlich des Ehebruches, nach sich ziehen können. Hierzu ist folgendes zu sagen.

Die Strafvermähigung des § 157 StGB. wird nach der ausdrücklichen Bestimmung des Gesetzes „dem Zeugen oder Sachverständigen“ gewährt. Der Angeklagte war Beklagter in seinem Ehescheidungsrechtsstreit; er war also Partei. In dieser Rolle hat er die Beihilfe zum Zeugenmeineide geleistet. Es ist also zu entscheiden, ob die Strafvermähigung des § 157 Abs. 1 Nr. 1 StGB. auch der Partei als Gehilfen zugute kommen kann.

a) Geht man zunächst von dem Fall aus, daß die Partei selbst einen Eid wissentlich falsch schwört, so begeht sie das Verbrechen des Meineides gemäß dem § 153 StGB. Für diese Tat hat ihr der Gesetzgeber keine Strafmilderung gewährt, auch wenn die Angabe der Wahrheit gegen sie selbst eine Verfolgung wegen eines Vergehens oder Vergehens nach sich ziehen könnte. Hieran hat auch die Rechtsprechung festgehalten (vgl. z. B. RGSt. Bd. 5 S. 124, 125, Bd. 74 S. 44, 45). Leistet die Partei nun aber in dem Falle, daß ihr die wahrheitsgemäße Aussage eines Zeugen die Gefahr einer Strafverfolgung bringen würde, nur eine Beihilfe zu einem Meineide des Zeugen, so kann schon bei einer Vergleichung dieser beiden Straftaten erst recht kein Anlaß gefunden werden, ihr eine Strafvermähigung zuzubilligen.

b) Für den Fall, daß auch für den Teilnehmer eine ähnliche Lage besteht wie die, in der sich der durch den § 157 StGB. begünstigte Zeuge befindet, ist schon in dem älteren Schrifttum erwogen worden, ob nicht eine Anwendung des § 157 StGB. auch auf ihn geboten ist (Binding Lehrbuch Besonderer Teil 2. Band S. 162; Frank 18. Auflage § 157 I; vgl. auch Olshausen 11. Auflage

§ 157 Anm. 5). Neuerdings ist diese Frage wieder Gegenstand der Erörterung im Schrifttum gewesen (Schaffstein *JW.* 1938 S. 579; Mezger *WZ.* 1940 S. 134; Rohlfrausch 35. Aufl. § 157 Anm. 5). Die erneute Überprüfung dieser Frage hat folgendes ergeben.

Die Strafmilderung des § 157 StGB. findet für den Zeugen und Sachverständigen in der Erwägung ihren Grund, daß der Zeuge im öffentlichen Interesse der Rechtspflege und der Wahrheitsfindung in den Rechtsstreit hineingezogen wird, daß er die erzwingbare Pflicht hat, auszusagen, die Wahrheit zu bekunden und den Eid zu leisten, daß er also bei Erfüllung dieser im öffentlichen Interesse begründeten Pflicht insofern in einer Zwangslage steht, als unter Umständen eine wahrheitsgemäße Aussage gegen ihn selbst die Verfolgung wegen eines Verbrechens oder Vergehens nach sich ziehen kann. Es ist also durch den § 157 StGB. der „Eidesnotstand“ des Zeugen strafmildernd berücksichtigt worden, der seine besondere Natur durch den im öffentlichen Interesse begründeten Aussage- und Zeugniszwang gewinnt.

In der Rechtsprechung des RG. ist ausgesprochen worden, daß das Vorliegen einer „objektiven“ Gefahr der Strafverfolgung zur Anwendung des § 157 StGB. genügt und daß es nicht darauf ankommt, ob der Täter die vorhandene Gefahr und damit eine Zwangslage gefannt hat (RGSt. Bd. 23 S. 149, Bd. 43 S. 67, 69, Bd. 67 S. 44). Es kann zweifelhaft sein, ob nicht der Sinn dieser Vorschrift sowohl vom Standpunkt ihrer Entstehung aus wie auch nach heutiger Rechtsauffassung der ist, daß sie einen seelischen Zwiespalt des Täters berücksichtigt und sich daher auf den inneren Tatbestand bezieht. Ob an der Rechtsprechung zu dieser Frage festzuhalten ist, kann indessen im vorliegenden Falle dahingestellt bleiben.

Für den Anstifter oder Gehilfen ist gemäß dem § 50 StGB. zu prüfen, ob auch bei ihm dieselben strafmildernden persönlichen Verhältnisse wie bei dem Zeugen selbst (als dem „Täter“) vorliegen. Diese Frage hat das RG. bisher ständig mit der Erwägung verneint, bei dem Teilnehmer bestehe keine solche oder ähnliche Zwangslage wie bei dem Zeugen, da er nicht unter dem Zwange des Eides stehe. (Vgl. z. B. RGSt. Bd. 4 S. 377, Bd. 22 S. 106, 109, RGUrt. v. 8. Dezember 1905 2 D 1588/05 = Recht 1906 Sp. 65 Nr. 108, v. 24. November 1910 1 D 1062/10 = GU. Bd. 58 S. 461, RGSt. Bd. 61 S. 199, 202, RGUrt. v. 22. Oktober 1929 1 D 871/29 = JW. 1930 S. 1310

Nr. 12, v. 6. Januar 1938 3 D 985/37 = JW. 1938. S. 579 Nr. 2, RGSt. Bd. 71 S. 118, Bd. 72 S. 20, 23, Bd. 74 S. 44.)

Es ist mithin die Frage zu entscheiden, ob sich die Partei als Teilnehmer in einer dem Eidesnotstande des Zeugen entsprechenden Lage befinden kann. Die Partei kann insofern in einer Zwangslage stehen, als auch für sie das Bekenntnis der Wahrheit, sei es durch sie selbst, sei es durch einen Zeugen, eine strafgerichtliche Verfolgung nach sich ziehen kann. Die Natur dieser Zwangslage ist aber von der des Zeugen wesentlich verschieden. Die Partei gelangt in ihre Rolle im Verfahren nicht, wie der Zeuge, im Interesse der Rechtspflege und der Wahrheitsermittlung, sondern deswegen, weil sie an dem dem Rechtsstreit zugrunde liegenden Lebensvorgange beteiligt ist. Aus ihm heraus ergibt sich ihre Parteistellung im Verfahren. Deswegen hat sie auch an einer Lösung der durch den Rechtsstreit gestellten Fragen mitzuwirken, und es ist ihr zuzumuten, die sich daraus ergebenden, möglicherweise nachteiligen, Folgen, insbesondere eine Strafverfolgung, zu tragen. Ihre Zwangslage hat deswegen eine andere Ursache und eine andere Natur als die des Zeugen, weil ihre Lage nicht aus Gründen eines öffentlichen Interesses entsteht.

Auch durch die Wahrheitspflicht der Partei gemäß dem § 138 ZPO. und die Möglichkeit der Parteivereidigung wird die Lage der Partei nicht der des Zeugen entsprechend. Die Wahrheitspflicht der ZPO. ist das als Rechtsatz gestaltete Verbot der Verfahrenslüge und das Gebot der Wahrheitsbefundung an die Partei. Wird eine Behauptung oder ein Bestreiten ihr zuwider als Lüge erkannt, so ist die Wirkung im Verfahren nur die, daß das Parteivorbringen insoweit unberücksichtigt bleibt und daß eine Verzögerungsgebühr entstehen kann. Von weiteren Strafmitteln hat das Gesetz jedoch abgesehen; denn es kommt in dem bürgerlichen Streitverfahren nur auf Klärung des Streitstoffes und auf die Feststellung der „objektiven“ Wahrheit, nicht aber auf den Nachweis einer „subjektiven“ Unwahrheit von Aussagen an (Jonas ZPO. 16. Aufl. Vorbem. vor dem § 128 III 4 a, § 138 Anm. I). Die Erfüllung der Wahrheitspflicht der Partei ist also — im Gegensatz zu der des Zeugen — nicht erzwingbar. Ihre Verletzung hat gegebenenfalls nur verfahrensrechtliche Nachteile zur Folge. Auch kann die Partei zur Abgabe einer ausdrücklichen Erklärung und zu einer Vereidigung — im Gegensatz zum Zeugen — überhaupt nicht gezwungen werden. Die Möglichkeit einer Zwangs-

eintwirkung besteht nur hinsichtlich des Erscheinens vor Gericht (§ 141 ZPO.). Weigert sich die Partei, Erklärungen abzugeben oder ihre Aussage zu beeidigen, so unterliegt diese Weigerung der freien Beweiswürdigung (§ 286 ZPO.), also möglicherweise einer Würdigung zu ihren Ungunsten, und zwar sowohl bei der Anhörung der Partei zum Zwecke der Aufklärung (§ 141 ZPO.) wie auch bei der Vernehmung der Partei zum Zwecke des Beweises (§§ 445 f. ZPO.). Zwischen den Nachteilen, die hierdurch eintreten (Verlieren des Rechtsstreites), und der Möglichkeit, daß bei Erfüllung der Wahrheitspflicht andere Nachteile entstehen (Strafverfolgung), hat die Partei zu wählen. Wenn sie aber versucht, sich dieser Entscheidung und ihren jeweils ungünstigen Folgen in dem Bestreben zu entziehen, überhaupt keinerlei Nachteil zu erleiden, und sich deswegen für eine Verletzung der Wahrheitspflicht entscheidet in der Hoffnung, die Verletzung werde nicht entdeckt werden, wenn sie weiter zur Sicherung dessen durch strafbare Teilnahme (Herbeiführung oder Förderung) an einer falschen Zeugenaussage eine Beweismittelfälschung vornimmt, so weicht sie damit einer Pflicht aus, zu deren Erfüllung sie ohne äußere Zwangsmittel und kraft ihrer Parteivolle gehalten ist. Sie weicht damit der für sie entstandenen Zwangslage auf strafbarem Weg aus, während von ihr eine Erfüllung ihrer Pflicht und ein Dulden der verschiedenen Möglichkeiten nachteiliger Folgen verlangt werden muß. Ein solcher Verstoß rechtfertigt nicht nur nicht die neue Rechtsverletzung; die Art und das Wesen der Zwangslage der Partei rechtfertigen darüber hinaus auch keine mildere Beurteilung des neuen Unrechtes, das sie begangen hat.

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, daß die persönlichen Umstände bei der Partei, die der Teilnahme an einem Zeugenmeineide schuldig ist, gerade auch unter Berücksichtigung der Wahrheitspflicht, anders liegen als bei dem Zeugen. Der Senat hält auch entgegen den Ausführungen von Mezger in MZ. 1940 S. 134 weiter daran fest, daß keine entsprechende Anwendung des § 157 StGB. möglich ist (RGUrt. v. 7. März 1938 3 D 101/38 = JW. 1938 S. 1313 Nr. 2, RGUrt. v. 26. Januar 1940 1 D 1019/39 = RGSt. Bd. 74 S. 44, 47).

c) Nicht entschieden zu werden braucht im vorliegenden Fall, ob die Auffassung der Rechtsprechung mit Recht angegriffen wird, daß der § 157 StGB. ganz allgemein auf den Anstifter oder Gehilfen — auch wenn er nicht Partei oder Angeklagter ist — un-

anwendbar sei. Es ist jedoch nicht zu verkennen, daß diese ganz allgemeine Anwendung des Satzes unter Umständen zu unbefriedigenden Ergebnissen führen kann.

Auch ein Zeuge kann im Verfahren durch seine Aussage gegenüber einem anderen Zeugen zu dessen Meineid Anstiftung oder Beihilfe begehen. Tut er das durch eine eidliche wissentlich falsche Aussage und droht ihm durch die wahrheitsgemäße Aussage eine Strafverfolgung, so hat die erörterte Zweifelsfrage keine unmittelbare Bedeutung, weil die Anstiftung oder Beihilfe in Tateinheit mit dem eigenen Meineide begangen sein würde; die Strafe wäre in diesem Falle dem § 154 StGB. i. Verb. m. dem § 157 StGB. zu entnehmen. Liegt die Anstiftung oder die Beihilfe aber in einer uneidlichen Aussage des Teilnehmers, so würde der § 157 StGB. deshalb unanwendbar sein, weil in diesem Fall im Sinne der Rechtsprechung bei dem Teilnehmer kein Eidesnotstand gegeben wäre.

Ähnlich liegt es, wenn nach Anstiftung oder Beihilfe zum Meineid anderer dieser Teilnehmer selbst als Zeuge zur Eidesleistung kommt und auf Grund eines neuen Vorsatzes selbst einen Meineid leistet. Für den eigenen Meineid würde dem Zeugen die Ermäßigung des § 157 StGB. zuzubilligen sein, während sie ihm für die Teilnahmehandlung nicht zugute kommen könnte.

3. Der Fehler, dem das BG. hiernach unterlegen ist, muß dazu führen, das angefochtene Urteil im Strafausspruch aufzuheben.